

# TARIFBLATT

- Tarifkunden -  
- gültig ab 1. Januar 2023 -

## 1 PREISE

### 1.1 **Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme 0,11700 €

### 1.2 **Messpreis**

Er beträgt jährlich für einen Wärmemengenzähler 66,84 €

### 1.3 **Emissionspreis**

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

## 2 PREISÄNDERUNGEN

Die unter 1 genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Revisionsformeln:

### 2.1 **Arbeitspreis**

$$AP = AP_0 \left( 0,30 + 0,50 * \frac{EG_{05}}{EG_{050}} + 0,20 * \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

### 2.2 **Messpreis**

$$MP = MP_0 \times \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}}$$

Hierbei bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1.1 genannte Arbeitspreis (= Basispreis)

MP = neuer Messpreis

MP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1.2 genannte Messpreis (= Basispreis)

GWE<sub>01</sub> = neue durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. im Abrechnungszeitraum

GWE<sub>010</sub> = tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE<sub>01</sub>), Basiswert = 20,46 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert Januar - Dezember 2021

EG<sub>05</sub> = neuer Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 640, GP-Nr. 352 der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember - November

EG<sub>050</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (siehe EG<sub>05</sub>), Basiswert = 93,9 (Basis 2015 = 100), Mittelwert Dezember 2020 - November 2021

LH<sub>03</sub> = neuer Verbraucherpreisindex für Deutschland - Wärmepreisindex (Fernwärme einschließlich Umlage) - veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 7, Code CC13-77 der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember - November

LH<sub>030</sub> = Verbraucherpreisindex für Deutschland, Wärmepreisindex, Fernwärme einschließlich Umlage (siehe LH<sub>03</sub>), Basiswert = 92,6 (Basis 2015 = 100), Mittelwert Dezember 2020 – November 2021

EP = Neuer Emissionspreis Wärme in ct/kWh im Abrechnungszeitraum

Die Ermittlung des Emissionspreises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlich angefallenen Gesamt-Emissionskosten der Fernwärmeversorgung Mayen durch die Gesamtwärmemenge gelieferte Fernwärme an Kunden im Abrechnungszeitraum dividiert.

Die Neuberechnung der Preise anhand der vorstehenden Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

### **3 WÄRMEMESSUNG**

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden eine Einschätzung des Wärmeverbrauches vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

### **4 RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG**

Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.

Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von zur Zeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

### **5 ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS**

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.